

Tastbares Warnzeichen auf Aerosolpackungen

Problemstellung

Muss eine Aerosolpackung ein tastbares Warnzeichen tragen, wenn das Gemisch¹ als „hochentzündlich“ und gleichzeitig „reizend“ gekennzeichnet ist?

Sachverhalt

Nach Artikel 9 Nr. 1.3 der RL 1999/45/EG sind Behälter bestimmter Gemische, die im Einzelhandel angeboten werden bzw. für jedermann erhältlich sind, mit einem kindergesicherten Verschluss und/oder einem tastbaren Warnzeichen auszustatten. Welche Gemische dies in Bezug auf das tastbare Warnzeichen sind, regelt Anhang IV Teil B der RL 1999/45/EG:

„Unabhängig von ihrem Fassungsvermögen müssen die Behälter von Zubereitungen, die im Einzelhandel angeboten werden bzw. für jedermann erhältlich sind und im Einklang mit Artikel 10 und nach Maßgabe der Artikel 5 und 6 als sehr giftig, giftig, ätzend, gesundheitsschädlich, hochentzündlich oder leichtentzündlich gekennzeichnet sind, mit einem ertastbaren Warnzeichen versehen sein.“

Diese Bestimmung gilt nicht für Aerosole, die lediglich als hochentzündlich oder leichtentzündlich eingestuft und gekennzeichnet sind.“

Lösungsvorschlag

Anhang IV Teil B Satz 1 der RL 1999/45/EG legt fest, dass die in Artikel 9 Nr. 1.3 dieser Richtlinie genannten bestimmten Gemische solche sind, die als sehr giftig, giftig, ätzend, gesundheitsschädlich, hochentzündlich oder leichtentzündlich gekennzeichnet sind. Der folgende Satz 2 sieht eine Ausnahme dieser Regelung für Aerosole vor, die lediglich als hochentzündlich oder leichtentzündlich eingestuft und gekennzeichnet sind.

Durch die Bezugnahme von Anhang IV Teil B Satz 2 auf Satz 1 („Diese Bestimmung...“) und das gänzliche Fehlen weiterer Bestimmungen in RL 1999/45/EG, auf die sich diese Ausnahme möglicherweise auch noch beziehen könnte, ist der Anwendungsbereich dieser Ausnahmeregelung klar umrissen.

Gemische, die z.B. als reizend oder umweltgefährlich gekennzeichnet sind ohne gleichzeitig als sehr giftig, giftig, ätzend, gesundheitsschädlich, hochentzündlich oder leichtentzündlich gekennzeichnet zu sein, unterliegen nicht Anhang IV Teil B Satz 1. Sie benötigen daher auch kein tastbares Warnzeichen nach Artikel 9 Nr. 1.3 der RL 1999/45/EG.

Gemische, die als hochentzündlich oder leichtentzündlich gekennzeichnet sind, unterliegen Anhang IV Teil B, wenn sie im Einzelhandel angeboten werden oder für jedermann erhältlich sind. Werden diese Gemische als Aerosolpackung in Verkehr gebracht, nimmt Satz 2 des Anhang IV Teil B, diese von der Verpflichtung eines tastbaren Warnzeichens nach Satz 1 Anhang IV Teil B aus. Diese Ausnahme gilt auch, wenn die Aerosolpackung zusätzlich zur Kennzeichnung als hochentzündlich oder leichtentzündlich weitere Kennzeichnungen aufweist, die nicht unter die Regelung des Satz 1 fallen. Solche weiteren Kennzeich-

¹ Der Begriff „Gemisch“ nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ist inhaltsgleich mit dem Begriff „Zubereitung“ nach RL 67/548/EWG und RL 1999/45/EG.

nungen (z.B. reizend oder umweltgefährlich) lösen keine Verpflichtung nach Artikel 9 Nr. 1.3 zum tastbaren Warnzeichen aus.

Diese Auffassung wird gestützt durch einen Vergleich mit den Regelungen für Stoffe: Nach Artikel 22 (1) Buchstabe e und f der RL 67/548/EWG sind Behälter bestimmter Stoffe enthalten, die an die breite Öffentlichkeit verkauft oder ihr zur Verfügung gestellt werden, mit einem kindergesicherten Verschluss und/oder einem tastbaren Warnzeichen zu versehen. In Bezug auf das tastbare Warnzeichen sind dies Gemische, die als sehr giftig, giftig, ätzend, gesundheitsschädlich, hochentzündlich oder leichtentzündlich gekennzeichnet sind. Für z.B. als reizend oder umweltgefährlich gekennzeichnete Stoffe, die nicht gleichzeitig als sehr giftig, giftig, ätzend, gesundheitsschädlich, hochentzündlich oder leichtentzündlich gekennzeichnet sind, besteht keine Verpflichtung, ein tastbares Warnzeichen auf der Verpackung anzubringen.

Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-(EU-GHS-)Verordnung) enthält in Artikel 35 (2) Satz 3 in Verbindung mit Anhang II Nr. 3.2. eine den Richtlinien 1999/45/EG und 67/548/EWG ähnliche Formulierung. Auch hier gilt die Regelung für tastbare Gefahrenhinweise nur für bestimmte, in Anhang II Nr. 3.2.1 näher bezeichnete Stoffe und Gemische.

Fazit

Eine Aerosolpackung, die ein Gemisch enthält, das als hochentzündlich und gleichzeitig reizend gekennzeichnet ist, benötigt kein tastbares Warnzeichen nach Artikel 9 Nr. 1.3 der RL 1999/45/EG.

Dokument V50-2009_TW_Aerosole

Unter den Ländern abgestimmte Vollzugsfragen
zur Einstufung und Kennzeichnung

Ansprechpartnerin zum Thema

Frau Dr. Mayer-Figge ☎ **0211/855-3241**
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes NRW
Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf
E-Mail: andrea.mayer-figge@mags.nrw.de

Frau Schmid ☎ **0561/2000-150**
Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 35.3
Steinweg 6, 34117 Kassel
E-Mail: barbara.schmid@rpks.hessen.de